

Moderationsrahmen könnte viel häufiger eingesetzt werden



RA Dr. Wolfram Desch

München/Köln. An der Sanierungsmoderation, die in den §§ 94–100 StaRUG geregelt ist, gibt es in der Praxis fast kein Interesse. 2021 gab es drei gerichtlich bestätigte Sanierungsvergleiche, im Jahr 2022 nur einen. Eine letztendlich auf diesem Weg erzielte einvernehmliche und vom Restrukturierungsgericht Köln bestätigte Lösung fand ein längerer Konflikt zwischen einem Hotelbetreiber und seinem Vermieter, den RA Dr. Wolfram Desch (GvW) beraten hat. Peter Reuter fragte ihn, warum man dieses Instrument für diesen Fall gewählt hat und weshalb es kaum zur Anwendung kommt.

INDat Report: Sie haben Art-Invest Real Estate als Gläubiger in der Krise eines Hotelbetreibers beraten, der in der Corona-Zeit Mietzahlungen in zweistelligem Millionenbereich schuldig war. Lag die Sanierungsmoderation, deren gerichtlich bestätigter Vergleich Mitte 2022 erfolgt ist, gleich auf der Hand?

Desch: Nein, keinesfalls. An eine einvernehmliche Lösung war erst mal nicht zu denken. Wir mussten sogar zunächst Insolvenzantrag stellen. Es wurde dann ein Gutachter zur Prüfung der Insolvenzreife eingesetzt, kein vorläufiger Insolvenzverwalter. Als sich vor dem Hintergrund des unmittelbar drohenden Insolvenzverfahrens eine Vergleichslösung abzeichnete, wurde ein Term Sheet zur Auflösung der Situation vereinbart. Unter anderem durch neue liquide Mittel der Gesellschafter und eine Wiederaufnahme der Zahlungen bei gleichzeitigem nicht ernsthaften Einfordern von Teilen der ausstehenden Mietforderungen – die den mit weitem Abstand wesentlichsten Teil der Verbindlichkeiten darstellten – konnte die Insolvenzreife beseitigt werden. Der Weg zur Umsetzung der Vergleichslösung in einem Sanierungsmoderationsverfahren mit anfechtungsfestem Sanierungsvergleich war frei. Der zunächst eingesetzte Gutachter wurde von allen Seiten als Sanierungsmoderator akzeptiert und dann vom Gericht eingesetzt.

INDat Report: Der unabhängige Sanierungsmoderator hat eine stärkere Position als nur ein Mediator. Wie hat sich das in diesem konkreten Kölner Fall ausgewirkt?

Desch: Der Sanierungsmoderator hat nach § 96 Abs. 2 StaRUG Einsichtsrechte in die Bücher und Geschäftsunterlagen. Dieses Recht hat Jens Schmidt von Runkel Rechtsanwälte wahrgenommen und insbesondere das Sanierungskonzept inklusive Durchfinanzierung der Gesellschaft im laufenden und folgenden Geschäftsjahr nach Abschluss des Sanierungsvergleichs auf Basis der buchhalterischen Daten des Unternehmens geprüft. Die kompetente Handhabung hat das Vertrauen in eine umsetzbare und anfechtungssichere Lösung sehr gestärkt. Gleichzeitig ist er auch seiner Aufgabe als Vermittler der Interessen gerecht geworden.

INDat Report: Warum sind §§ 94 ff. StaRUG nach dem Vorbild der französischen conciliation so unattraktiv in der Praxis, obwohl es Rechtssicherheit gibt und die Sache nicht publik wird?

Desch: Verlässlichkeit im Hinblick auf den Abschluss eines Sanierungsvergleichs gibt es nur, wenn das Gericht und der Moderator von Schlüssigkeit und letztlich Erfolg des dem Vergleich zugrunde liegenden Sanierungskonzepts überzeugt sind. Die gesetzlichen Vorgaben, aber wohl auch die Vorgaben des BGH für Sanierungskonzepte sind zu erfüllen. Der eine oder andere Fall mag diesen Anforderungen schon nicht genügen. Andere mögen schlicht die mit Handlungen des Sanierungsmoderators und des Gerichts naturgemäß verbundene Unsicherheit meiden wollen. Natürlich bringt das Verfahren auch eine gewisse Zeitverzögerung und Kosten – die sich allerdings sehr im Rahmen halten – mit sich. All das kann allerdings dennoch nicht die geringen Fallzahlen erklären. Unseres Erachtens kann das Verfahren in der Praxis viel häufiger eingesetzt werden, als mancher Berater mutmaßt.

INDat Report: Der Moderationsrahmen gewährt Anfechtungsschutz, den ein herkömmlicher vorinsolvenzlicher Vergleich im späteren Insolvenzverfahren nicht bieten kann. Müssen Gläubigerberater daher immer dazu raten?

Desch: Ob das Sanierungsmoderationsverfahren tatsächlich nach § 97 Abs. 3 i. V. m. § 90 StaRUG den Anfechtungsschutz in allen denkbaren Konstellationen hält, den es verspricht, bleibt noch abzuwarten. Noch gibt es dazu keine Urteile und gleichzeitig Einfallstore, um ggf. doch den Anfechtungsschutz infrage zu stellen, insbesondere wenn die Übertragung wesentlicher Teile des Schuldnervermögens erfolgt oder das Risiko besteht, dass der Schuldner unvollständige oder unrichtige Angaben macht (und der Anfechtungsgegner davon weiß). Dennoch: Das Sanierungsmoderationsverfahren kann eine sehr gute Variante sein, um für eine (ggf. ohne Moderator) bereits gefundene Lösung das oftmals schwer berechenbare Anfechtungsrisiko über § 97 Abs. 3 i. V. m. § 90 StaRUG deutlich zu senken. <<